

richtige Methode, deren wir uns auch heute bedienen müssen; wir haben hier kritisch festzustellen, daß gegenüber dieser richtigen Methode das rein formale Vorgehen unserer heutigen Rechtsprechung — vgl. die beiden in diesem Heft abgedruckten Entscheidungen — ein Rückschritt ist.

Mittels jener Methode also gelangte man dazu, den Abfindungsvertrag kraft der besonderen Natur des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes als einen schuldrechtlichen Vertrag anzusprechen, auf den die für solche Verträge bekanntlich von der bürgerlichen Theorie entwickelte Lehre von der Geschäftsgrundlage — in der besonderen Form der sog. *clausula rebus sic stantibus* — anzuwenden sei, womit gemeint war, daß jeder derartige Vertrag die stillschweigende Vertragsklausel in sich trage, daß er nur solange wirksam bleiben solle, als in den bei Vertragsabschluß bestehenden oder übereinstimmend vorausgesetzten Verhältnissen keine grundlegende Änderung eingetreten sei; eine solche Voraussetzung sei im Falle des Abfindungsvertrages die Beständigkeit der Wahrung, mit deren Wegfall die Bindung an den Abfindungsvertrag erlösche und erneut Unterhalt verlangt werden könne.

Es ist klar, daß wir eine derartige Begründung nicht übernehmen können; das verbietet sich schon wegen der geänderten Natur dieses speziellen Unterhaltsanspruchs, abgesehen von den Bedenken, die vom Standpunkt unserer Gesetzlichkeit aus gegen die Lehre von der Geschäftsgrundlage geltend zu machen sind. Gleichwohl gelangen wir mit derselben Methode zu demselben Ergebnis, wenn auch mit einer völlig neuen Begründung. Die Methode ist, wie wir sahen, die Entwicklung der Lösung aus dem besonderen Wesen des speziellen Unterhaltsanspruchs. Dieser Anspruch aber unterscheidet sich heute nicht mehr von anderen Unterhaltsansprüchen, da ja bekanntlich — und hier ist die Verweisung auf Art. 33 der Verf. am Platze — die Fiktion, der nichteheliche Vater sei mit dem Kinde nicht verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB), nicht übernommen worden ist. Das bedeutet, daß der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes, genau wie alle anderen Unterhaltsansprüche, ein ausschließlich familienrechtliches Rechtsverhältnis begründet, auf das zivilrechtliche Bestimmungen nicht ohne weiteres angewandt werden können; schon kürzlich wies ich darauf hin, daß der Begriff „Unterhalt“ kein zivilrechtlicher, sondern ein familienrechtlicher — daneben ein fürsorgerechtlicher — Begriff ist²⁾.

Die besondere familienrechtliche Natur dieses Anspruchs zeigt sich darin, daß er nur, aber auch stets unter drei bestimmten Voraussetzungen entsteht und sich ständig erneuert, ohne daß zivilrechtliche Verfügungen oder Vereinbarungen daran etwas ändern können. Diese Voraussetzungen sind (von formalen Bedingungen, wie Zahlungsaufforderung usw., soll hier abgesehen werden) erstens ein entsprechendes Verwandtschaftsverhältnis, zweitens Bedürftigkeit des Berechtigten, drittens Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Eine wirksame Erfüllung des Anspruchs kann nur in der Weise geschehen, daß eine dieser Voraussetzungen — in unseren Fällen handelt es sich um die Voraussetzung der Bedürftigkeit des Berechtigten — auf die Dauer beseitigt wird. Der Verpflichtete mag zu einem noch so hohen Betrage, vereinbartermaßen und in einer vom Gesetz für zulässig erklärten Form den gesamten für die Zukunft errechneten Unterhalt vorauszahlen, d. h. nach zivilrechtlichen Begriffen den Anspruch „erfüllen“: in dem Augenblick, in dem jene drei Voraussetzungen wieder gemeinsam vorliegen — praktisch: erneute Bedürftigkeit des Kindes eintritt —, ist unweigerlich auch der Unterhaltsanspruch wieder da, so als ob er niemals beseitigt gewesen wäre. Das folgt eben aus der familienrechtlichen Besonderheit des Unterhaltsanspruchs, der nur dadurch und nur für die Dauer beseitigt werden kann, daß und für die eine der genannten drei Voraussetzungen beseitigt wird.

Damit sind wir am Ziel der Untersuchung. Sie führt uns mit einer anderen Begründung zu dem Ergebnis des BG Cottbus und der Anmerkung von Penndorf, daß nämlich ungeachtet eines vor 1948 geschlossenen

Abfindungsvertrages das nichteheliche Kind von seinem Vater erneut Unterhalt verlangen kann, wenn der größte Teil der zur Zeit der Währungsreform vorhandenen Abfindungssumme durch diese abgewertet wurde und damit erneute Unterhaltsbedürftigkeit besteht. Das ist sowohl der gegenwärtige Rechtszustand, wie auch der Zustand, den bei einem entsprechenden Sachverhalt der Entwurf des FGB vorsieht. Mit „Recht erblickt der Entwurf darin, daß die „Abfindung“ hier nach in Wirklichkeit keine echte Abfindung im ursprünglichen Sinne des § 1714 mehr ist, keinen Hinderungsgrund, eine Vereinbarung über die Vorauszahlung des Unterhalts nichtehelicher Kinder mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zuzulassen: in dieser Gestalt ist die „Abfindung“ für das Kind natürlich noch vorteilhafter, als sie es nach den obigen Ausführungen ohnehin schon ist; auf der anderen Seite werden genug Väter, sofern sie aus diesem oder jenem Grunde an der Vorausabgeltung des Unterhalts interessiert sind, sich auch durch das geringfügige Risiko des Wiedereintretensmüssens für den Fall erneuter Bedürftigkeit des Kindes von der Durchführung ihrer Absicht nicht abhalten lassen.

In diesem Zusammenhänge muß ja auch beachtet werden, daß nicht etwa jede Änderung der für die Höhe der Vorauszahlung maßgebend gewesenen Verhältnisse zur erneuten Inanspruchnahme des Vaters berechtigt, sondern nur der Fall, daß das Kind durch eine grundlegende Änderung seiner Situation — wie sie eben z. B. durch den Verlust der Abfindungssumme hervorgerufen wird — in eine absolute Notlage gerät. Besteht aber z. B. die Änderung der Verhältnisse darin, daß der Vater nunmehr ein wesentlich höheres Einkommen hat, als es bei Vertragsabschluß der Fall war und als es daher bei der Bemessung des Unterhalts zum Zwecke seiner Kapitalisierung zugrunde gelegt wurde, so ist das kein berechtigter Anlaß für das Kind, zusätzliche Zahlungen zu verlangen, selbst wenn die Einkommenssteigerung so erheblich ist, daß eine Abänderungsklage gemäß § 32§ ZPO begründet wäre, wenn nicht eben ein „Abfindungsvertrag“ vorläge. Es bleibt also, selbst wenn man das Risiko des Eintretensmüssens für den Fall erneuter Bedürftigkeit dem Vater aufbürdet, auch für den Vater genügend Anreiz zum Abschluß eines solchen Vertrages in geeigneten Fällen übrig.

Allerdings sollte man — und damit möchte ich einen Verbesserungsvorschlag zum Entwurf des FGB zur Diskussion stellen — den Vertrag nicht mehr Abfindungsvertrag nennen; diese Bezeichnung ist, wie durch die verschiedentlich gebrauchten Anführungsstriche zum Ausdruck gebracht werden sollte, mit Rücksicht auf die theoretische Möglichkeit des Wiederauflebens des Unterhaltsanspruchs nunmehr irreführend. Ich würde es für richtig halten, in § 71 Abs. 4 des Entwurfs an Stelle der Fassung „Eine Vereinbarung über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung“ zu formulieren:

„Eine Vereinbarung über die Vorauszahlung des Unterhalts in einem Gesamtbetrage“

Zu einigen Fragen der Beziehungen ^ zwischen Eltern und Kindern

....Die Mitarbeiter der Sachgebiete Jugendhilfe — Heimerziehung, Beistand sowie Personenstandswesen der sieben Stadtbezirke und der zentralen Verwaltung des Rates der Stadt Karl-Marx-Stadt haben unter Anleitung des Leiters der Rechtsstelle den Entwurf zum Familiengesetzbuch eingehend behandelt. Einmütig begrüßten sie den lebensnahen, klaren, unserer gesellschaftlichen Entwicklung in jeder Beziehung entsprechenden Wortlaut des Entwurfs. Sie schlagen jedoch vor, folgende Ergänzungen bzw. Veränderungen zu erwägen:

Sehr begrüßt wird § 30 des Entwurfs. Bisher entzogen sich meistens die Gerichte der Entscheidung über das Sorgerecht der Kinder und verwiesen diese an den Rat des Kreises. Wir stehen aber auf dem Standpunkt, daß, da die Voraussetzungen der Ehescheidung auch unter dem Gesichtspunkt des Wohles der Kinder vom Gericht geprüft werden müssen, das Gericht dann auch im gleichen Verfahren die Entscheidung über das Sorgerecht treffen muß.

²⁾ NJ 1953 S. 750.